

***Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die amtlich
veröffentlichte Fassung***

Wahlordnung der Hochschule für Musik Würzburg (WO)

vom 29.07.2021

Auf Grund von Art. 38 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBI. S. 182) erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

Inhalt

§1 Geltungsbereich	2
§2 Einladung zur Wahlsitzung	2
§3 Online-Wahl	2
§4 Beginn und Ende der Online-Wahl	3
§5 Stimmabgabe bei Online-Wahl	3
§6 Störungen der Online-Wahl	4
§7 Technische Anforderungen	4
§8 Inkrafttreten	6

§1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt in Ergänzung der Grundordnung der Hochschule für Musik Würzburg für die folgenden Wahlen:

1. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten gem. §§ 6ff GO,
2. Wahl der Vizepräsidentinnen bzw. der Vizepräsidenten gem. § 14 GO.

§2 Einladung zur Wahlsitzung

Die Einladung zur Wahlsitzung muss Angaben darüber enthalten:

1. ob die Wahl als Urnenwahl oder als reine Online-Wahl (Online-Abstimmung) durchgeführt wird,
2. im Falle der Online-Wahl Hinweise zur Anmeldung am Wahlportal der Online-Wahl.

§3 Online-Wahl

- (1) Bei der Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten bestimmt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Hochschulrats und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Senats, ob die Wahl als Urnenwahl oder als rein internetbasierte Online-Wahl (Online-Abstimmung) durchgeführt wird.
- (2) Bei der Wahl der Vizepräsidentinnen bzw. der Vizepräsidenten bestimmt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Hochschulrats, ob die Wahl als Urnenwahl oder als rein internetbasierte Online-Wahl (Online-Abstimmung) durchgeführt wird.
- (3) Die Online-Abstimmung ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl, gewahrt sind.
- (4) Stimmrechtsübertragungen müssen bis 24 Stunden vor Beginn der Wahlsitzung schriftlich eingereicht werden.

§4 Beginn und Ende der Online-Wahl

¹Die Online-Wahl (Online-Abstimmung) findet als Live-Voting während der regulären Wahlsitzung statt. ²Der Abstimmungszeitraum für jeden Wahlgang wird von der Wahlleitung während der Sitzung festgelegt und ist so zu bemessen, dass die Wahlberechtigten ausreichend Zeit für die Stimmabgabe haben.

§5 Stimmabgabe bei Online-Wahl

- (1) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. ²Die Wählerin bzw. der Wähler gibt seine bzw. ihre Stimme in der Weise ab, dass er bzw. sie für die betreffende Wahl den jeweils dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet.
- (2) ¹Die Authentifizierung der Wählerin bzw. des Wählers erfolgt entsprechend der Hinweise zur Anmeldung am Wahlportal der Online-Wahl. ²Die Zugangsdaten zum Wahlportal werden den Wählerinnen und Wählern rechtzeitig vor der Wahl per E-Mail an ihre personalisierte Hochschule-E-Mail-Adresse, bei externen Mitgliedern des Hochschulrats an eine personalisierte und für die Zwecke der Wahl angegebene E-Mail-Adresse übermittelt (Die Anmeldung im Wahlportal erfolgt mittels Wähler_innen-ID und Passwort).
- (3) ¹ Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. ²Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach und nur innerhalb des durch die Wahlleitung für jeden Wahlgang festgelegten Abstimmungszeitraum ausgeübt werden kann. ³Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁴Die Wählerinnen und Wähler müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. ⁵Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin bzw. den Wähler zu ermöglichen. ⁶Die Übermittlung muss für die Wählerin bzw. den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. ⁷Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(4) Bei der Stimmengabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin bzw. des Wählers in dem von ihr bzw. ihm hierzu verwendeten Computer kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmengabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmengabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§6 Störungen der Online-Wahl

- ¹
- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung den Wahlzeitraum verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und wenn eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. ²Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. ³Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung über das weitere Verfahren.

§ 7 Technische Anforderungen

- (1) ¹Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das

verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden.

(3) ¹ Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerinnen und Wähler sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wähler_innenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu den Wählerinnen und Wählern möglich ist.

(5) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wähler_innenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

¹Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. ²Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerinnen und Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29.07.2021 in Kraft.